

Ordnung für den Dienst der Gottesdienstbeauftragten im Erzbistum Hamburg

Frauen und Männer haben aufgrund ihrer Taufe Anteil am priesterlichen Dienst Jesu Christi und können liturgische Aufgaben übernehmen (Lektoren-, Kantoren-, Ministrantendienste u.a.m.). Dazu kann auch die Vorbereitung und Leitung von Gebets- und Meditationsgottesdiensten gehören, die das tägliche Gebet in den Kirchen und Kapellen unterstützen (Kreuzweg, Rosenkranz, Andachten u.a.m.). Sie brauchen dafür keine spezielle Beauftragung durch den Bischof.

„Wenn es zum Wohl der Kirche nützlich oder notwendig ist, können die Hirten jedoch entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter der Weihe nicht voraussetzen.“¹ Dazu gehört auch der Dienst der Diakonatsshelfer bzw. der Wortgottesdienstleiter. Im Einklang mit der am 8. Januar 1999 von den deutschen Bischöfen beschlossenen „Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie“ (Nr. 66) heißen sie im Erzbistum Hamburg künftig „Gottesdienstbeauftragte“. Sie helfen mit, dass an Werktagen und Sonntagen auch dann Gottesdienste gefeiert werden, wenn keine Eucharistie möglich ist. Für sie und ihren Dienst gilt folgende Ordnung:

I. Auswahl, Beauftragung und Einführung

Wenn die pastorale Situation es erfordert, schlägt der zuständige Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat dem Erzbischof geeignete Frauen und Männer für den Dienst als Gottesdienstbeauftragte vor, die gefirmt und in Beruf und Gemeinde bewährt sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nach einer vom Erzbistum autorisierten Vorbereitung und der Beauftragung durch den Erzbischof werden Gottesdienstbeauftragte in ihrer Pfarrkirche und gegebenenfalls auch in den zugeordneten Gottesdienstorten vorgestellt. Die Beauftragung ist auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag des zuständigen Pfarrers verlängert werden. Sie kann zurückgegeben oder aus triftigem Grund auch zurückgenommen werden. Der Dienst erfolgt ehrenamtlich und ist auf den Bereich begrenzt, der im Beauftragungsschreiben genannt wird.

II. Leitung von Gottesdiensten² und weitere Dienste

Gottesdienstbeauftragte können sonn- und feiertags oder am Vorabend zum Sonn- oder Feiertag auf Gottesdienststellen, an denen keine Eucharistie gefeiert werden kann, Wort-Gottesfeiern mit Ansprache leiten, ggf. auch mit Kommunionsspendung.

¹ Johannes Paul II, Apost. Schreiben „Christifideles laici, 23: AAS 81 (1989); vgl. auch Vat. II, Dekret über das Apostolat der Laien, 24

Für diese Gottesdienste ist das Werkbuch „Wort-Gottes-Feier“³ oder das Buch „Stationsgottesdienst“ zu verwenden. Gottesdienstbeauftragte, die sonn- oder feiertags Wort-Gottes-Feiern leiten, sollen nach Möglichkeit an diesem Tag auch an der Eucharistiefeier teilnehmen.

Während der Woche können Gottesdienstbeauftragte bei Fehlen von geweihten Amtsträgern Gebetstreffen verschiedenster Art und auch Wort-Gottes-Feiern leiten. Sie richten sich dabei nach dem Werkbuch „Versammelt in Seinem Namen“.⁴

Alle Dienste geschehen im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer.

Für die Wortverkündigung der Gottesdienstbeauftragten ist der Pfarrer verantwortlich. Es wird empfohlen, eine schriftlich formulierte Textvorlage zu verwenden, die entweder der Pfarrer verfasst hat oder einer autorisierten Handreichung entnommen ist.

Die Gottesdienstbeauftragten nehmen ihren Platz im Altarraum oder - wie etwa bei Laudes und Vesper - unter den übrigen Mitfeiernden ein. Sie tragen in der Regel liturgische Kleidung. Der Priestersitz bleibt frei.

Die Gottesdienstbeauftragten sprechen die Segensworte als Segensbitte „Es segne uns ...“ oder mit einem entsprechenden Text. Dabei bezeichnen sie sich selbst mit dem Kreuzzeichen, wie es alle Mitfeiernden tun. Bei den Gebeten, auch den Segensgebeten, halten sie die Hände gefaltet. Bei der Segnung einzelner Personen - vornehmlich von Kindern und Kranken - können sie diesen ein Kreuzzeichen auf die Stirn zeichnen.

Gottesdienstbeauftragte dürfen im Notfall den Blasiussegen und die Austeilung der Asche vornehmen, ferner bei Wort-Gottes-Feiern die Segnung des Adventskranzes,

der Asche, der Palmzweige sowie der Erntegaben am Erntedankfest. Außerdem können sie zur Gräbersegnung einen Fürbittengottesdienst für die Verstorbenen leiten. Dabei richten sie sich nach der im Messbuch und im Benediktionale vorgegebenen Ordnung.

Nach Absprache mit dem zuständigen Pfarrer dürfen sie das Altarssakrament im Ziborium aussetzen und reponieren.

Über die genannten Aufgaben hinaus tragen die Gottesdienstbeauftragten besondere Verantwortung für die Einheit der Pfarrei und die Zusammenarbeit mit dem Pfarrer.

² vgl. auch „Ordnung der Gottesdienste im Erzbistum Hamburg“, Kirchliches Amtsblatt der Erzdiözese Hamburg, Jg. 8, Nr. 1, Art. 10 vom 16. Jan. 2002

³ „Wort-Gottes-Feier“- Werkbuch für Sonn- und Festtage – Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004

⁴ „Versammelt in Seinem Namen“- Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen (Werkbuch) – Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2008

III. Hilfe bei Krankenkommunion und Kommunionausteilung

Gottesdienstbeauftragte unterstützen Priester und Diakon gegebenenfalls wie Kommunionhelfer bei der Austeilung der heiligen Kommunion gemäß den im Erzbistum geltenden Bestimmungen.⁵

IV. Fortbildung

Die Gottesdienstbeauftragten können ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn ihnen die geweihten Amtsträger und die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrem Dienst – besonders bei der Wortverkündigung – helfen. Dafür empfiehlt es sich, in Pfarreien mit mehreren Gottesdienstbeauftragten einen eigenen Kreis zu bilden, evtl. pfarrübergreifend.

Die Gottesdienstbeauftragten nehmen auch an den vom Erzbistum angesetzten Fortbildungsveranstaltungen teil. Die Verlängerung der Beauftragung für weitere fünf Jahre setzt eine ausreichende Teilnahme daran voraus. Davon befreit sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, die in ihrer Berufsgruppe an einer eigenen liturgischen Fortbildung teilnehmen.

Sind Gottesdienstbeauftragte für ihren Dienst auf den privaten Pkw angewiesen, ist ihnen eine Wegstreckenentschädigung durch die jeweilige Dienstpfarrei entsprechend diözesaner Regelung zu erstatten. Dies gilt auch für die Teilnahme an der Fortbildung.

V. Schlussbestimmungen

Für andere Einrichtungen als Pfarreien sind die oben genannten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft.

Anderslautende Bestimmungen für Diakonatsshelfer und Wortgottesdienstleiter sind hiermit außer Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 7. Februar 2011

L.S. † Dr. Werner Thissen

Erzbischof von Hamburg

⁵ Vgl. „Der Dienst der Kommunionhelfer/innen im Erzbistum Hamburg“, Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, Jg. 13, Nr. 4, Art. 37 vom 15. 4.2007